



Österreichischer Motorsportverband
INTERNATIONALE AUTOCROSS-QUAD STAATSMEISTERSCHAFT

Technisches Reglement 2026
Quad
Version 1.3

Österreichischer Motorsportverband
ZVR-Zahl: 767 28 23 23
Obmann: Strohmayer Jürgen
Szaparystraße 6
A-3851 Kautzen

Änderungshistorie:

Version	Datum	Änderung	Geändert von
0.1	01.01.2014	Erstellung	Plakolm Leopold
0.2	01.02.2015	Überarbeitung	Plakolm Leopold
0.3	09.01.2016	Petzenkirchen	ÖMSV Vorstand
0.4	03.12.2016	Petzenkirchen	ÖMSV Vorstand
0.5	01.06.2018	Petzenkirchen	ÖMSV Vorstand
0.6	16.02.2019	Petzenkirchen	ÖMSV Vorstand
0.7	04.01.2020	Baden	ÖMSV Vorstand
0.8	05.02.2021	-	Troll-Kainz Jasmin
0.9	22.02.2022	-	Troll-Kainz Jasmin
1.0	14.02.2023	-	Troll-Kainz Jasmin
1.1	21.01.2024	Oberösterreich	Röhrnbacher Rene
1.2	19.01.2025	Schweiggers	Troll-Kainz Jasmin
1.3	25.01.2026	Bad Vöslau	Groiß Birgit

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemein	4
1.1. Zugelassene Fahrzeuge	4
2. Sicherheitsvorschriften für den Fahrer	4
2.1. Sturzhelm	4
2.2. Schutzkleidung	4
3. Technische Bestimmungen	4
3.1. Allgemein	4
3.2. Zugelassene Treibstoffe	4
3.3. Kill Switch / Notausschalter	4
3.4. Nerfbars	5
3.5. Batterie	5
3.6. Beleuchtung	5
3.7. Bremsanlage	5
3.8. Reifen	5
3.9. Startnummer	5
3.10. Aufkleber Sponsoren	5
3.11. Motorentlüftung	5
3.12. Zahnradschutz	5
3.13. Motor	6
3.14. Auspuff	6
3.15. Verkleidungen	6
3.16. Chassis	6
4. Transponder Montageanleitung	7
5. Lärmpegel	9
Kontakt technische Kommissare:	9
E-Mail: technik@autocross.or.at	9

1. Allgemein

Dieses Reglement ersetzt alle vorherigen Ausgaben.

Der Österreichische Motorsportverband (ÖMSV) schreibt die **Internationale ÖMSV Quad Staatsmeisterschaft 2026** zu folgenden Bedingungen aus:

1.1. Zugelassene Fahrzeuge

Ein Quad oder ATV ist ein kleines Kraftfahrzeug mit vier Rädern. Der Fahrersitz besitzt beim Quad und bei den ATV-Sattelform, wie beim Motorrad. Die Lenkung wird über eine Lenkstange betätigt.

Zugelassen sind alle *Quads und ATVs*

- mit einer maximalen Breite (an den Felgenhörnern gemessen) von 1350 mm
- mit einer maximalen Länge (Länge über alles) von 2400 mm und
- einer mind. Bodenfreiheit von 5 cm an der tiefsten Stelle gemessen (inkl. des Fahrers auf dem Quad oder ATV)

2. Sicherheitsvorschriften für den Fahrer

Jeder Fahrer ist von der Inbetriebnahme bis zum Abstellen des Fahrzeuges obligatorisch verpflichtet, folgende Schutzausrüstung zu tragen:

2.1. Sturzhelm

- Es darf ausschließlich ein Sturzhelm mit dem Prüfzeichen ECE oder ein FIA homologierter Motorsporthelm verwendet werden.
- Es muss ein Vollvisierhelm oder ein Motocrosshelm mit Motocrossbrille getragen werden.

2.2. Schutzkleidung

- Es müssen Motorradstiefel getragen werden.
- Es muss ein Rückenpanzer getragen werden.
- Es müssen Handschuhe getragen werden.
- Nackenschutz wird empfohlen.

3. Technische Bestimmungen

3.1. Allgemein

Alle Fahrzeuge (egal ob Jahres- oder Tageslizenz) müssen dem Reglement entsprechen.

Fahrzeuge, deren Konstruktion eine Gefahr darzustellen scheinen, können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden.

3.2. Zugelassene Treibstoffe

- Es dürfen nur Benzin- und Dieseltreibstoffe sowie Bio-Ethanol verwendet werden.
- Zusätzliche Einspritzungen (Lachgas, Methanol, ...) sind verboten.

3.3. Kill Switch / Notausschalter

Der KILLSCHALTER muss nach 60 cm auslösen. Es sind Spiralkabel oder eine starre Schnur gestattet. Auch Totmann-Schalter oder Reißleine genannt.

3.4. Nerfbars

- Nerfbars müssen am Fahrzeug festmontiert werden (Fußraum geschlossen nach hinten). Die Füße oder Beine dürfen nicht nach hinten durchrutschen.

3.5. Batterie

- Die Batterie muss sicher angebracht sein.
- Der Pluspol der Batterie muss abgedeckt sein.

3.6. Beleuchtung

- Beleuchtungsanlagen sind grundsätzlich abzukleben oder zu entfernen. Ein rotes Bremslicht oder ein blinkendes Licht hinten ist bei Regen gestattet (erwünscht).
- Bei Rennen mit Flutlicht (Nachtrennen) dürfen keine Leuchtmittel an der Front (Leuchtmittel die in Fahrtrichtung leuchten) des Fahrzeuges montiert und in Betrieb gesetzt werden.
- Bei Rennen mit Flutlicht (Nachtrennen) muss ein Staublicht in der Mitte des Fahrzeughecks montiert sein.
- Ein blinkendes Staublicht ist nicht erlaubt.

3.7. Bremsanlage

- Integralbremse, die auf beide Achsen wirkt.
- Oder mindestens eine Zweikreisbremse die auf beide Achsen wirkt.

3.8. Reifen

- Es besteht freie Reifenwahl, wobei Spikes, Schneeketten, Zwillingsbereifung und sonstige Steighilfen verboten sind.

3.9. Startnummer

- Jedes Fahrzeug muss an folgenden Stellen mit seiner Startnummer beschriftet werden:
- Paneel hinten am Heckbügel ist vorgeschrieben. Ein zusätzliches Paneel vorne (anstatt des Scheinwerfers) muss am Boliden montiert werden.
- Das Paneel darf nicht aus Metall, sondern aus Plastik bestehen, damit es bei einem Sturz keine Gefahr darstellt und Verletzungen verursacht.
- Der Fahrer muss dafür sorgen, dass die Startnummern bei jedem Lauf gut lesbar sind.
- Die Startnummern werden bei der 1. technischen Abnahme der Saison kostenlos vergeben. Weitere Startnummernaufkleber sind zu bezahlen. Bei selbst angefertigten Startnummern wird empfohlen, dass schwarze Ziffern (Schriftart Arial) auf weißem Hintergrund verwendet werden.

3.10. Aufkleber Sponsoren

Für Sponsoren des ÖMSV ist eine Werbefläche zur Verfügung zu stellen.

3.11. Motorentlüftung

- Wenn das Schmiersystem eine offene Gehäuseentlüftung aufweist, muss das aufsteigende Öl in einem Ölsammler (ölfester Kunststoffbehälter) abgeleitet werden,
- oder in den Luftfilterkasten rückgeführt werden

3.12. Zahnradschutz

- Das hintere Zahnrad muss durch einen Bügel ordentlich mit einem festen Material gesichert werden, damit bei einem Defekt der Antriebskette diese nicht nach hinten wegfliegen und einen anderen Mitbewerber verletzen kann.

3.13. Motor

Es ist erlaubt z.B. KTM-Motoren in ein Yamaha-Chassi zu verbauen, oder einen 2-Takter in einen ursprünglich 4-Takter.

Aufgeladene Motoren (Turbos, ...) sind verboten.

Schaltautomaten sind gestattet.

3.14. Auspuff

- Der Auspuff darf nicht mit dem Krümmer enden. Er muss mindestens einen Topf aufweisen.
- Das Endrohr muss am Heck ins Freie enden. Der Abgasstrom darf nicht Richtung Boden geleitet werden.
- Die Lautstärkengrenzen müssen eingehalten werden.

3.15. Verkleidungen

- Alle Verkleidungsteile müssen fest mit dem Fahrzeug verbunden sein und dürfen keine scharfen Kanten aufweisen.
- Verkleidungen aus Blech, Aluminium usw. sind verboten!

3.16. Chassis

- Umbauten im Sinne von Verbesserungen sind gestattet.
z.B. Zusatzhalterungen für Motoren usw.
- Nummernschilder sind zu entfernen bzw. abzukleben.

4. Transponder Montageanleitung

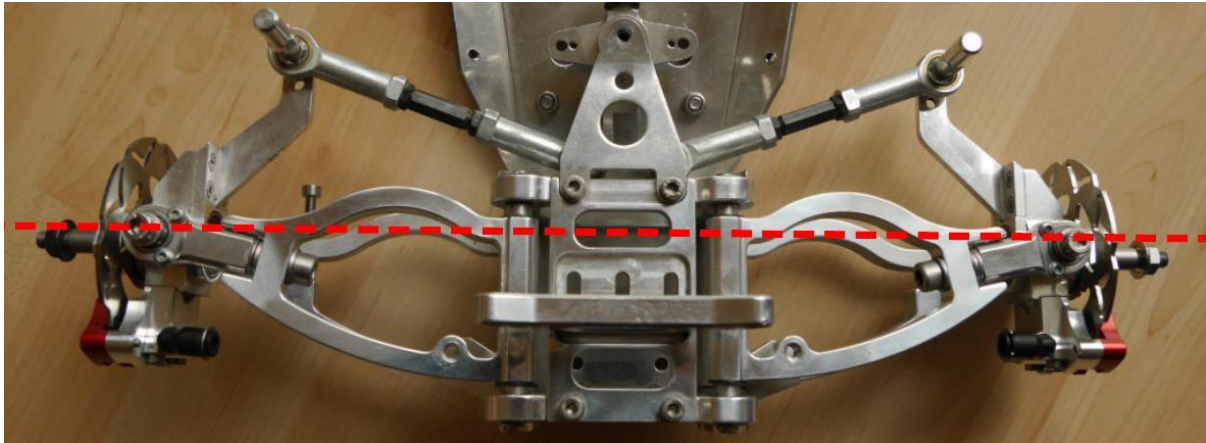
Pfeile Aufschrift Track am Transponder muss immer zum Boden zeigen.

Transponder muss vor der technischen Abnahme montiert sein.



Montageort

Vorderachse Mittellinie siehe Zeichnung



Höhe Transponder und Öffnungen

Der Transponder muss in einem 90° Winkel zur Fahrbahn verbaut werden. (Fahrzeug im Stillstand)
Zwischen Transponder und Fahrbahn dürfen sich keine Materialien befinden.

Muss dadurch ein Loch für den Transponder geöffnet werden, muss dieses einen Minstdurchmesser von 10 cm haben.

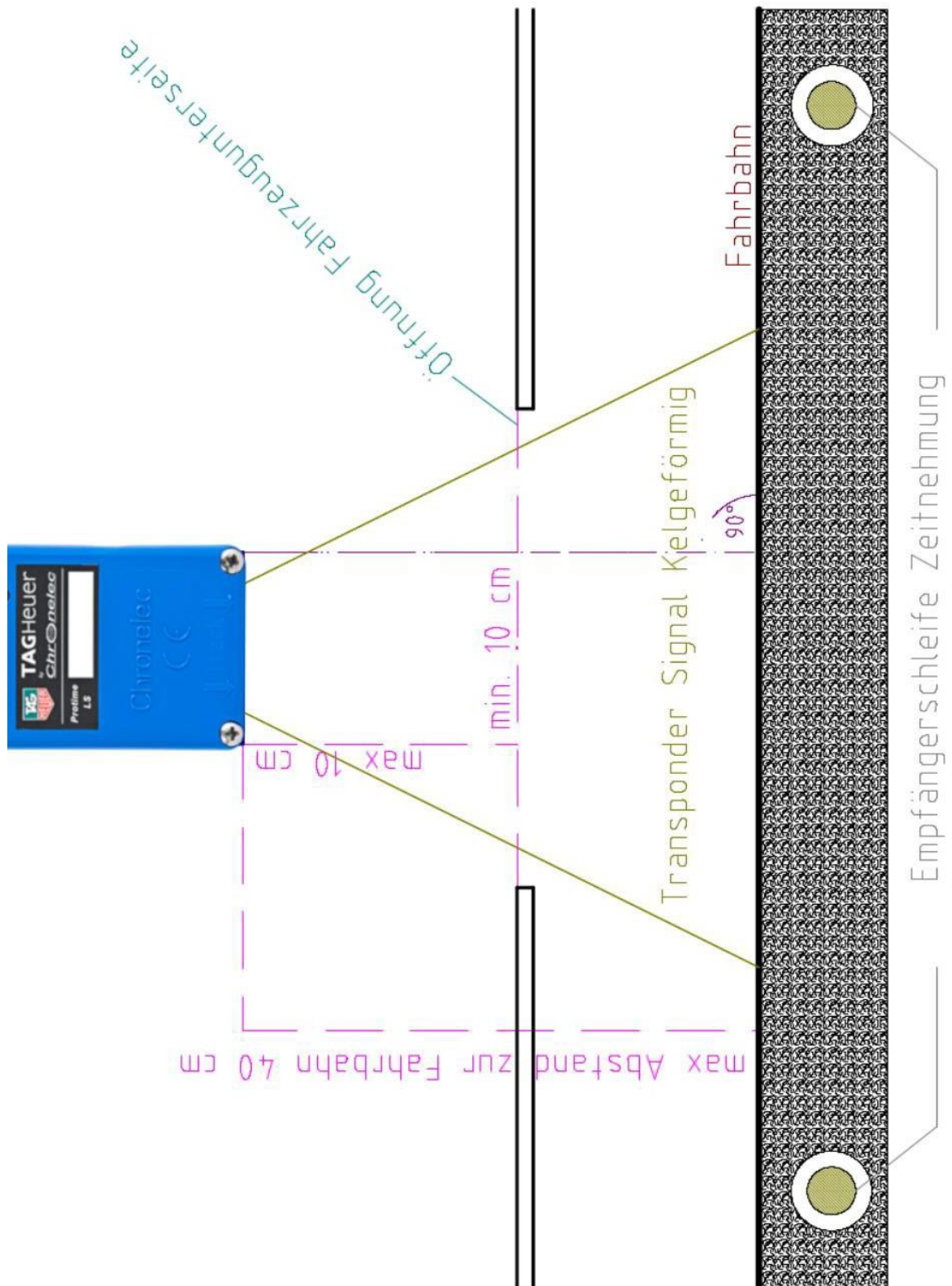
Die Transponderunterkante darf sich dabei maximal 10 cm entfernt von diesem Loch befinden.

Der Transponder muss dabei mittig über diesem Loch montiert werden.

Die Transponderunterkante darf einen maximalen Abstand von 40 cm zur Fahrbahn haben.

(Fahrzeug im Stillstand)

Siehe Zeichnung auf der nächsten Seite:



5. Lärmpegel

Der Grenzwert beträgt $98 + 2 \text{ dB(A)}$ und wird mittels der Nahfeld-Messmethode festgestellt.

- Die Messgeräte müssen der Genauigkeitsklasse 1 oder 2 entsprechen.
- Die Geräte müssen auf „Langsam“ (Slow) und auf den Bewegungsfiler „A“ eingestellt werden.
- Aufstellung des Mikrofons zur Auspuffmündung in gleicher Höhe, jedoch mindestens 20 cm über den möglichst ebenen Boden, im Abstand von 50 cm (+/- 2,5cm) von der Auspuffmündung, im Winkel von 45° (+/- 10°) zur Ausströmrichtung.
- Bei dicht nebeneinander liegenden Doppelrohren ist eines der beiden Rohre als Bezugspunkt zu wählen.
- Bei weiter auseinander liegenden Endrohren ist an jedem Rohr zu messen. Es gilt der höhere Wert.
- Auf die Messfläche ist in der Höhe der Mitte der Austrittsöffnung der Abgasanlage eine Unterlage (Teppich) mit einer Mindestgröße von 150 x 150 cm zu legen.
- Im Umkreis von 4 m um das Mikrophon dürfen keine reflektierenden Gegenstände (z.B. Wand, Baum, Leitplanke, ...) oder irgendwelche Geräuschquellen (z.B. laufende Motoren) vorhanden sein.
- Bis zu zwei Personen dürfen sich hinter dem Mikrophon aufhalten.
- Es wird einheitlich bei einer Motordrehzahl von 4500 min^{-1} gemessen.
- Der Geräuschwert ist dreimal zu messen und ein Mittelwert zu bilden. Der einzeln festgestellte Messwert ist stets auf die volle Zahl (z.B. 101,7 auf 101) abzurunden, d.h. ohne Dezimal-Kommastelle zu verwenden.
Der dann errechnete Durchschnittswert ist nicht zu runden.
- Der gemittelte Messwert darf den Grenzwert nicht überschreiten.
- Alle Messverfahrenstoleranzen, wie witterungsbedingte Einflüsse (Wind, Luftdruck, Luftfeuchtigkeit etc.) sind in der zum jeweiligen Grenzwert angegebenen Toleranz bereits enthalten.
Wind- und andere Störgeräusche müssen 10dB(A) unter dem Grenzwert liegen, d.h. sie dürfen also nicht mehr als 90dB(A) bei einem Grenzwert von 100dB(A) betragen.

Bei Unklarheit informieren Sie sich bitte ausschließlich bei unseren technischen Kommissaren.

Kontakt technische Kommissare:

E-Mail: technik@autocross.or.at



Plakolm Leopold

+43 / 664 551 85 52

Moser Wolfgang

+43 / 650 778 77 37